

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

SNAKE- & STREETBOARDING GERMANY e.V.



Letzte Aktualisierung: 14.06.2026 (Mitgliederversammlung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Snake- & Streetboarding Germany (SSG)“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Rechtsformzusatz „e. V.“.

Begriffsdefinition (nicht satzungsrelevant im engeren Sinne):

*Snakeboard und Streetboard beschreiben ein Sportgerät mit identischer Fortbewegungstechnik. „Snakeboard“ war der Markenname in den 90er Jahren. „Streetboard“ heißt das Sportgerät etwa seit der Jahrtausendwende und stellt die technische Weiterentwicklung dar. Somit gibt es Leute, die noch Snakeboards fahren und solche, die Streetboards fahren oder beides, je nach sportlichem Anspruch oder Wettkampfdisziplin. Da das Sportgerät gemeinhin unter dem Namen „Snakeboard“ bekannter/geläufiger ist, wird das Sportgerät im Folgenden als „**Snakeboard**“ bezeichnet.*

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Verband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird zugleich die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)**, insbesondere des Snakeboard- und Streetboard-Sports.

(2) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Verwirklichung des Förderzwecks

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Snakeboarding und Streetboarding.

(2) Verwirklichung des Förderzwecks konkret

Der Vereinszweck wird unter anderem insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation von Trainings- und Übungsangeboten,
- die Durchführung von sportlichen Wettbewerben,
- die Förderung des Nachwuchs- und Breitensports,
- die Durchführung von Kursen für Einsteiger,
- die Pflege der Snakeboard- und Streetboard-Community.

(3) Vertretene Werte

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindliches Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die besondere Leistungen oder Unterstützungen für den Verein leisten. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Erwerb

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich via Ausfüllen eines Formulars oder über ein Onlineformular zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber oder der Bewerberin innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids das Recht zu, Beschwerde einzulegen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung und dokumentiert dies in einer separaten Beitragsordnung. In dieser Beitragsordnung können zudem Regelungen zu Stundung und Erlass der Beiträge getroffen werden.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(5) Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein Verweis oder ein Vereinsausschluss als Maßregelung verhängt werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig. Erfolgt die Kündigung später, so gilt die Kündigung für das darauffolgende Jahr.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem 2. Vorsitzenden;
- der/dem Schatzmeister/in;
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vertretungsberechtigung

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine oder zwei Personen zum/zur Kassenprüfer/in. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer nehmen die Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, standardmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist keine/s dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

(2) Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindungsdaten sowie vereinsbezogene Daten wie Eintrittsdatum, Funktion im Verein oder Teilnahme an Veranstaltungen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z. B. Weitergabe an Sportverbände oder Versicherungen).

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports.

Beschlussvermerk

Die Mitgliederversammlung vom 14.06.2026 hat die Änderung der §§ 7, 9 und 12 der Satzung beschlossen.